Objekttyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **4 (1912)**

Heft 3

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Bern, März IV. Jahrgang 1912 — Nr. 3

Gewerkschaftliche Rundschau

für die Schweiz

Publikationsorgan des Schweiz. Gewerkschaftsbundes

Erscheint monatlich einmal | Redaktion: Sekretariat des Schweiz. Gewerkschaftsbundes, Kapellenstrasse 6, Bern | Abonnement jährlich 3 Fr.

INHALT:

	Seite
1. *Der Tarifvertrag im Lithographiegewerbe der Schweiz*	33
2. *Zur Italienerfrage in der Schweiz*	35
3. *Zur Revision des eidgenössischen Fabrikgesetzes*	39
4. *Rosstäuscherstatistik der Antichristen*	40
5. *Internationaler Arbeiterschutz*	42
6. *Aus der Rechtspraxis des Bundesgerichts*	44
7. *Internationale Gewerkschaftsbewegung*	45
8. *Statistische Notizen*	46
9. *Literatur*	48

Der Tarifvertrag im Lithographiegewerbe der Schweiz.

Es ist bereits vor der Besprechung des Landesvertrags im Spenglergewerbe auf den am Jahresschluss 1911 erfolgten Abschluss eines Landesvertrages für das Lithographiegewerbe (inklusive verwandte Berufe, wie Chemigraphie, Lichtdruckerei etc.) aufmerksam gemacht worden.

Der seit 1. Januar dieses Jahres zu Kraft bestehende Vertrag trägt den Titel **Berufsordnung** und besteht aus

I. *Allgemeinen Bestimmungen* über Vertragsparteien, Rechtsdomizil, Zweck des Vertrages, Rechte und Pflichten der Vertragsparteien und ihrer Mitglieder, Tarifamt usf.;

II. *Arbeitsvertragsnormen* betreffend Arbeitszeit, Arbeitslohn, Ueberzeitarbeit, Feiertage, Ferien, Lohnzahlung, Kündigung etc. für die bezeichneten Berufszweige. Im gleichen Kapitel sind ferner die Regulative über Lehrlingswesen und Arbeitsnachweis enthalten.

III. *Geschäftsordnung,* enthaltend Bestimmungen betreffend Besetzung und Stimmberechtigung des Tarifamtes, Verfahren als Einigungsamt, als Schiedsgericht usf.

Bevor wir näher auf die wichtigsten Einzelbestimmungen dieses interessanten Vertrages eintreten, möchten wir unsere Leser mit den Vertragsparteien und dem Verlauf der Bewegung, die dem Vertragsabschluss vorausging, näher bekannt machen.

Als Vertragsparteien kommen in Betracht der *Verein schweizerischer Lithographiebesitzer,* dem zurzeit zirka 150 Etablissemente des Lithographiegewerbes und verwandter Berufe, die sich auf 18 Orte der Schweiz verteilen und zusammen rund 950—1000 Personen beschäftigen, ferner als Vertreter der Arbeiterschaft der *Schweizerische Lithographenbund,* der gegenwärtig in 12 Sektionen (wovon vier in der französischen Schweiz) rund 820 Mitglieder zählt.

Ueber den Verlauf der Bewegung, die vom Frühjahr bis zum Jahresabschluss 1911 dauerte, teilt Genosse Greutert, Verbandssekretär des Lithographenbundes, im Jahresbericht für 1911 unter anderm folgendes mit:

« Im Vordergrunde unserer gewerkschaftlichen Bestrebungen stand im Berichtsjahr die erste von unserer Organisation beabsichtigte und systematisch vorbereitete Tarifbewegung. Eingeleitet wurde dieselbe mit der Ausarbeitung eines Entwurfs im Schosse des Zentralvorstandes. Anfangs Februar wurde der Tarifentwurf allen Mitgliedern zur Beratung in den Sektionen ausgehändigt, um der bevorstehenden Delegiertenversammlung Gelegenheit zu geben, den Entwurf definitiv zu bereinigen. Von den Sektionen und der Delegiertenversammlung wurde der Entwurf mit unwesentlichen Abänderungen gutgeheissen. Bei dem Anlass wurde einmütig beschlossen, es sei bis zum Abschlusse der Bewegung eine Extrasteuer von 25 und 50 Cts. pro Mitglied und Woche zu erheben. Mitglieder bis und mit 36 Fr. Wochenlohn zahlen 25 Cts. und Mitglieder über 36 Fr. Wochenlohn 50 Cts. Weiter ging die Delegiertenversammlung damit einig, es habe jedes Mitglied unseres Verbandes, bevor auf die Sache eingetreten werde, eine Zustimmungs- und Verpflichtungsurkunde mit Konventionalstrafe für Fälle, wo ein Mitglied Beschlüsse der Verbandsleitung oder der Gesamtmitgliedschaft nicht respektieren sollte, rechtsgültig zu unterzeichnen. Unterm 9. Mai unterbreitete der Zentralvorstand die bereinigte Vorlage dem leitenden Ausschuss des Vereins schweiz. Lithographiebesitzer, mit der Einladung, er möchte auf Grund der Vorlage mit uns in Unterhandlungen eintreten. In acht gemeinsamen Sitzungen vom 9., 12. und 30. Juni, vom 8., 15. und 28. September sowie vom 19. und 25. Oktober kämpften die Vertreter der Gehilfen- und Prinzipalenorganisation einen äusserst müh-